

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät – Besonderer Teil –**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.10.2015 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach**
- § 2 Studieninhalte, Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang
- V. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung
- § 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote
- VI. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

#### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelor-Nebenfach**

#### **§ 2 Studieninhalte, Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Das Studium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie dient dem Erwerb der für eine wissenschaftlich fundierte Beschäftigung mit den Inhalten und Gegenständen der Naturwissenschaftlichen Archäologie notwendigen Kenntnisse; neben dem Kennenlernen von Kernbereichen der Naturwissenschaftlichen Archäologie ist ein wesentliches Ziel, die wissenschaftliche Denkweise und ihre Umsetzung in die Praxis zu erlernen. <sup>2</sup>Das Fach umfasst die Bereiche Geoarchäologie, Archäometrie, Zooarchäologie, Palä-

ogenetik, Paläoanthropologie und Archäobotanik.<sup>3</sup>Die Studierenden sollen wissenschaftliche Grundlagen erlernen und sich Überblickswissen erarbeiten.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Teilstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie ist in § 1 Absätze 5 und 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 60 Leistungspunkten im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ist gemäß § 1 Absatz 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung Voraussetzung, um diesen erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums im Wintersemester und gegebenenfalls auch im Sommersemester ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

### § 3 Studienaufbau im Bachelor-Nebenfach

(1) <sup>1</sup>Das Studium im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie gliedert sich in drei Studienjahre. <sup>2</sup>Das dritte Jahr schließt mit der Bachelor-Nebenfach-Prüfung ab.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren im Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach ein Programm von 60 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Empfohlenes Semester	Modul-Nummer	Modulbezeichnung	ECTS
1	BNWA1	Einführung in die Naturwissenschaftliche Archäologie	6
1	BNWA2	Chemie für Archäologen	6
2	BNWA7	Einführung in die Statistik	6
3	BNWA5	Datierungsmethoden	6
4	BNWA3	Osteologie IV - Archäozoologie	6
4	BNWA4	Archäobotanik	6
5	BNWA6	Geoarchäologie und Archäometrie	6
6	BNWA10	Fächerübergreifendes Modul	6
-	-	-	Summe:48

<sup>2</sup>In der vorstehenden Tabelle sind die Module des Pflichtbereichs aufgeführt. <sup>3</sup>Zum Pflichtbereich gehören Module im Umfang von 48 ECTS-Punkten. <sup>4</sup>Der Wahlpflichtbereich im Bachelor-Teilstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie umfasst 12 ECTS-Punkte. <sup>5</sup>Angaben zum Angebot an Wahlpflichtmodulen enthält das Modulhandbuch in seiner jeweils aktuellen Fassung.

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen;
2. Proseminare, Seminare und Kolloquien;
3. Übungen und Praktika;
4. Exkursionen.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungsarten des Satzes 1 Nummern 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, der Lehre oder der Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In den Lehrveranstaltungen des Satzes 2 sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder es kann der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, der Lehre oder der Krankenversorgung erforderlich ist.

## **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Nebenfach-Studiengang Naturwissenschaftliche Archäologie ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird für diesen Fall vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

## **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

## **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung; der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

### **IV. Orientierungsprüfung**

## **§ 8 Keine Orientierungsprüfung**

Eine Orientierungsprüfung findet nicht statt.

## **V. Bachelor-Nebenfach-Prüfung und Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Bachelor-Nebenfach-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Prüfung im Teilstudiengang (Bachelor-Nebenfach-Prüfung) nach § 19 des Allgemeinen Teils sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis sechste Studiensemester gemäß § 3 vorgesehenen Modulen im Umfang von 60 ECTS-Punkten und

### **§ 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**

Die Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 23 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/2016. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Naturwissenschaftlicher Archäologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag hin berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Naturwissenschaftlicher Archäologie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Ordnung abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so finden die Regelungen dieser Satzung keine Anwendung. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 gestellt, werden bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden gegebenenfalls angerechnet.

Tübingen, den 16.10.2015

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor